



Beitragsordnung HSSCR e.V.

(gültig ab 1.1.2025)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühr. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
- b) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr

Art der Mitgliedschaft	Aufnahmegebühr
Einzelmitglied	300,- €
Ehe-/Lebenspartnermitglied	50,- €
Kindermitglied	10,- €
Jugendmitglied	30,- €
Ehrenmitglied	frei

§ 4 Beiträge

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Einzelmitglied	132,- €
Ehe-/Lebenspartnermitglied	30,- €
Kindermitglied	12,- €
Jugendmitglied	43,- €
Ehrenmitglied	frei

- a. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b. Für die ermäßigte Beitragsform Kindermitgliedschaft ist ein Nachweis gemäß § 4 d) der Satzung zum Fälligkeitstag notwendig.
- c. Einzelmitglieder, die einen jährlichen Nachweis erbringen, dass sie sich noch in Ausbildung befinden oder Wehrdienst, Zivildienst oder freiwilliges soziales Jahr ableisten, zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag in Höhe des Jahresbeitrags für Jugendmitglieder. Dies gilt längstens bis zu dem Jahr, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Der Nachweis ist bis zum Fälligkeitstag vorzulegen.
- d. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- e. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge zur Sportversicherung des Landessportverbandes Bayern e.V. in Höhe der vom BLSV festgesetzten Sätze.
- f. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- g. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- h. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
- i. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- j. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt die Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- k. Der Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Vereinskonto

Sparkasse Mittelfranken Süd

IBAN: DE08764500000240011759

BIC: BYLADEM1SRS

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.